

**UNSER
SCHUTZKONZEPT**

**Pfarreiengemeinschaft
Fuchsmühl - Friedenfels**



Maria Hilf Fuchsmühl
Marienstraße 48
95689 Fuchsmühl
Tel. 09634/7078611
pfarrei.fuchsmuehl@gmx.de



Maria Immaculata Friedenfels
Sieglerstraße 6
95688 Friedenfels
Tel. 09683/252
info@pfarrei-friedenfels.de

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Fuchsmühl - Friedenfels

- 1.** Vorwort
- 2.** Institutionelles Schutzkonzept
 - 2.1** Ziel des „Institutionelles Schutzkonzept“
 - 2.2** Schon die Erarbeitung ist ein Gewinn für unsere Pfarreiengemeinschaft
- 3.** Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft
- 4.** Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit (Risikoanalyse)
- 5.** Sexualisierte Gewalt – Handlungsbedarf – Handlungsempfehlungen
 - 5.1** Sexualisierte Gewalt – Intervention
 - 5.1.1** Grenzverletzungen
 - 5.1.2** Übergriffe
 - 5.1.3** Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt
 - 5.2** Dokumentationsbogen (Vermutungstagebuch)
 - 5.3** Externe Fachberatung
- 6.** Personalauswahl – Einstellung – Unterschriften
- 7.** Beschwerden
- 8.** Verhaltenskodex (Anlage)
- 9.** Qualitätsmanagement

Anlagen

Anlage 1 Dokumentationsbogen

Anlage 2 Verhaltenskodex

1. Vorwort

Liebe Pfarrgemeinde!

Der Missbrauch katholischer Geistlicher und anderer Mitarbeiter an Kindern und Jugendlichen hat bei den Opfern großes Leid und seelische Verletzungen verursacht. Die katholische Kirche und wir als Pfarreiengemeinschaft Fuchsmühl – Friedenfels verurteilen diese Taten entschieden. Wir wollen mit unserem Schutzkonzept dafür Sorge tragen, dass Missbrauch keinen Raum mehr erhält. Wir wollen mit unserem Konzept verdeutlichen, dass wir präventiv tätig werden, damit sich besonders Kinder, Jugendliche und alle schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Schutzbefohlene) sich im Rahmen von den Aktivitäten in unserer Pfarreiengemeinschaft wohl, geborgen und sicher fühlen können. Weiterhin soll es auch potentiellen Tätern so schwer wie möglich gemacht werden eine Tat zu begehen.

Aus diesem Grund haben wir in unserem Schutzkonzept Maßnahmen festgelegt, die für alle Haupt- und Ehrenamtlichen verpflichtend sind (z.B. Verhaltenskodex). Außerdem haben wir uns Gedanken um sinnvolle Beschwerdewege gemacht, die es den Opfern und Hinweisgebern ermöglichen ihr Anliegen ohne große Hürden zu Gehör zu bringen.

Ich danke an dieser Stelle allen, die in irgendeiner Weise zum Gelingen dieses Projektes beigetragen haben. Ein besonderer Dank gilt dabei dem „Präventionsteam“, das den gesamten Prozess begleitet und gestaltet hat. Mein ausdrücklicher Wunsch ist es, dass Respekt, Achtung und Wertschätzung zu allen Zeiten und an allen Orten das Miteinander in unserer Pfarreiengemeinschaft prägen, damit durch unser gelebtes Glaubenszeugnis Christus selbst sichtbar wird.

Thankachan Puthiyedath
Pfarradministrator

2. Institutionelles Schutzkonzept

2.1 Ziel des „Institutionelles Schutzkonzept“

Das Institutionelle Schutzkonzept stellt einen ganzheitlichen, systemorientierten Ansatz der Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch dar, der die gebündelten Bemühungen eines Trägers zu diesem Thema aufzeigt und miteinander in Beziehung setzt. Ziel des Prozesses der Erarbeitung eines Institutionellen Schutzkonzeptes ist es, sichere Orte für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu schaffen. Zudem werden für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen Haltungs- und Verhaltensstandards erarbeitet, die einen reflektierten Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzen ermöglichen und regeln, sowie „Notfallpläne“ entwickelt.

Das Institutionelle Schutzkonzept ist ein neues Instrument der Präventionsarbeit, dessen Etablierung durch die Deutsche Bischofskonferenz und den Beauftragten der Bundesregierung zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs als Auftrag an die deutschen Diözesen und von diesen an die Pfarrgemeinden vor Ort ergangen ist. Hier geht es darum, in unserer Pfarreiengemeinschaft und ihren Einrichtungen sichere Räume für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene (Schutzbefohlene) zu schaffen. Unabhängig von einem tatsächlichen Fallaufkommen sind alle dazu aufgefordert, gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern, Jugendlichen und Eltern zu prüfen, ob ihre Maßnahmen zur Prävention ausreichend sind.

2.2 Schon die Erarbeitung ist ein Gewinn für unsere Pfarreiengemeinschaft

- Schutzkonzepte ermöglichen eine reflektierte und kontinuierliche Auseinandersetzung mit institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen.
- Schutzkonzepte dienen der Orientierung und Sicherheit sowohl von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, als auch von Leitungskräften, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen und Eltern.
- Schutzkonzepte signalisieren nach innen und außen, dass mit dem Thema Prävention auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird.
- Schutzkonzepte schaffen Transparenz und Vertrauen.
- Schutzkonzepte helfen Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern bzw. aufzudecken und zu thematisieren.
- Die Erstellung von Schutzkonzepten ist ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess mit dem Ziel, eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit und des Respekts einzuführen und zu fördern.

3. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft

In unserer Pfarreiengemeinschaft haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit in verschiedenen Gruppierungen, für die das vorliegende Schutzkonzept gilt.

Katechetische und liturgische Angebote	Kinder- und Jugendgruppen	Kindertagesstätte, Kindergarten, Hort	Sonstige
Erstkommunionvorbereitung	Ministranten Fuchsmühl	Kindergarten St. Marien Fuchsmühl	Ausflug mit Kommunionkindern
Firmvorbereitung	Ministranten Friedenfels		Sternsingeraktion Fuchsmühl
Kindergottesdienst- Team Fuchsmühl	Kinderchor Fuchsmühl		Sternsingeraktion Friedenfels
Kindergottesdienst- Team Friedenfels	Krabbelgruppe Friedenfels		Ausflugsfahrten Ministranten (teilweise mehrtägig)
Kinderbibeltag			Kolpingfamilie Friedenfels

In einer aus Datenschutzgründen nicht veröffentlichten Übersicht sind die dort ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen festgehalten (erforderlich wegen Unterlagen bei 6.). Die Liste kann von Mitgliedern des Präventionsteams im Pfarrbüro jederzeit eingesehen werden.

4. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit (Risikoanalyse)

Vom Bischöflichen Ordinariat wurden wir mit der Erstellung eines ISK beauftragt. Zur Erstellung des ISK wurde eine Projektgruppe gebildet. Sie besteht aus:

- Vertretern des Pfarrgemeinderates
- Vertretern der Ministranten
- Vertretern der Jugendarbeit
- Pfarrsektretärinnen

Wir sollten ein erstes Treffen mit Vertretern aller beteiligten Gruppen vorbereiten. Dazu legten wir auch einen möglichen Ablaufs- und Zeitplan vor. Coronabedingt wurde der Zeitplan auf Eis gelegt und es konnten keine persönlichen Treffen stattfinden. Teile der ISK wurden zu Hause bzw. online erarbeitet.

Ein erstes Treffen fand am 28. Juli 2021 im Jugendheim Fuchsmühl statt und es wurden alle einzeln erarbeiteten Arbeitsergebnisse zusammengeführt.

Die Risikoanalyse hat u.a. folgenden Handlungsbedarf aufgezeigt:

- a) Vermeidung von 1:1 Situationen, Situationen ohne Aufsicht
- b) Räume/Orte mit Gefährdungspotenzial
- c) Verhaltensregeln bei Übernachtungen, Reisen, Veranstaltungen
- d) Sexualisierte Gewalt als wichtiges Thema bei Personaleinstellungen und Beauftragung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen, einschl. der verwaltungstechnischen Umsetzung
- e) Aufklärung über Thematik sexualisierte Gewalt und einzuhaltende Regelungen (Verhaltenskodex), einschl. Präventionsschulung
- f) Besondere Vertrauensverhältnisse
- g) Kommunikations- und Verfahrenswege bei Verstößen (Intervention), Beschwerdewesen

Wir haben uns mit den aufgezeigten Risikofaktoren auseinandergesetzt und Lösungsvorschläge erarbeitet, die möglichst zügig umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die mit dem Verhaltenskodex und dem Institutionellen Schutzkonzept getroffenen Regelungen.

In allen Bereichen muss das Bewusstsein für kritische Gegebenheiten gestärkt werden (1:1 Situationen, Dunkelheit, alleine nach Hause), dies soll zu noch mehr Wachsamkeit führen. Die Erkenntnisse aus der Risikoanalyse werden in Form eines kontinuierlichen Prozesses umgesetzt und sind auch Bestandteil im Qualitätsmanagement. Die detaillierten Ergebnisse der Risikoanalyse sind nicht Bestandteil des Schutzkonzeptes. Sie liegen den Verantwortlichen der Pfarreiengemeinschaft und auch dem Präventionsteam vor.

5. Sexualisierte Gewalt – Handlungsbedarf – Handlungsempfehlungen

5.1 Sexualisierte Gewalt – Intervention

Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird jede sexuelle Handlung angesprochen, die an oder

vor einem Kind, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen entweder

- gegen dessen Willen (kein Einverständnis) vorgenommen wird oder
- der das Kind, der Jugendliche, der Schutzbefohlene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann.

Handlungen „sexualisierter Gewalt“ können grob unterteilt werden in

- sexualisierte Handlungen, die **keinen direkten Körperkontakt** mit sich brachten: exhibitionistische Aktionen, Annäherungsversuche, Zeigen von Pornografie, der Betroffene musste sich vor der Täterin/dem Täter entkleiden und/oder masturbieren, beim Waschen/Duschen/Baden beobachtet werden, sexualisierte Sprache (geiler Arsch, scharfe Titten) etc.
- sexualisierte Handlungen, die **einen direkten Körperkontakt** mit sich brachten: Streicheln, die Täterin/der Täter fasste dem be- oder entkleideten Betroffenen an die Brust, das Gesäß, die Genitalien, der/die Betroffene musste der Täterin/dem Täter an die Genitalien fassen, Küsse, Geschlechtsverkehr etc.

Der Begriff Gewalt weist darauf hin, dass es sich **nicht** um einvernehmliche Geschehnisse zwischen Partnern auf Augenhöhe handelt. Um Gewalt handelt es sich, wenn ein Machtgefälle besteht, beruhend auf einem großen Altersunterschied, sozialer Stellung, körperlicher Überlegenheit oder Autoritätsstellung.

Sexualisierte Gewalt wird im Allgemeinen in drei Stufen aufgeteilt:



5.1.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen und mehr fordern uns zum Handeln auf. Wir müssen eingreifen und situationsabhängig weitere Maßnahmen einleiten oder durchführen

- schon bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen,
- wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefehlener von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt,
- bei Vermutung, dass ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefehlener Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden ist.

Eine **Vermutung** ist oft zunächst „nur“ ein unbestimmtes Bauchgefühl, das uns sagt: „Da stimmt etwas nicht.“ Wir haben etwas beobachtet, das uns irritiert, eine Bemerkung mitbekommen, die wir unpassend finden. Manchmal wird uns erst später klar, dass da etwas nicht in Ordnung war. Dann ist der Austausch mit anderen Personen (Präventionsteam, Leitung) unerlässlich und hilfreich. Genau hier setzt Vorbeugung an!

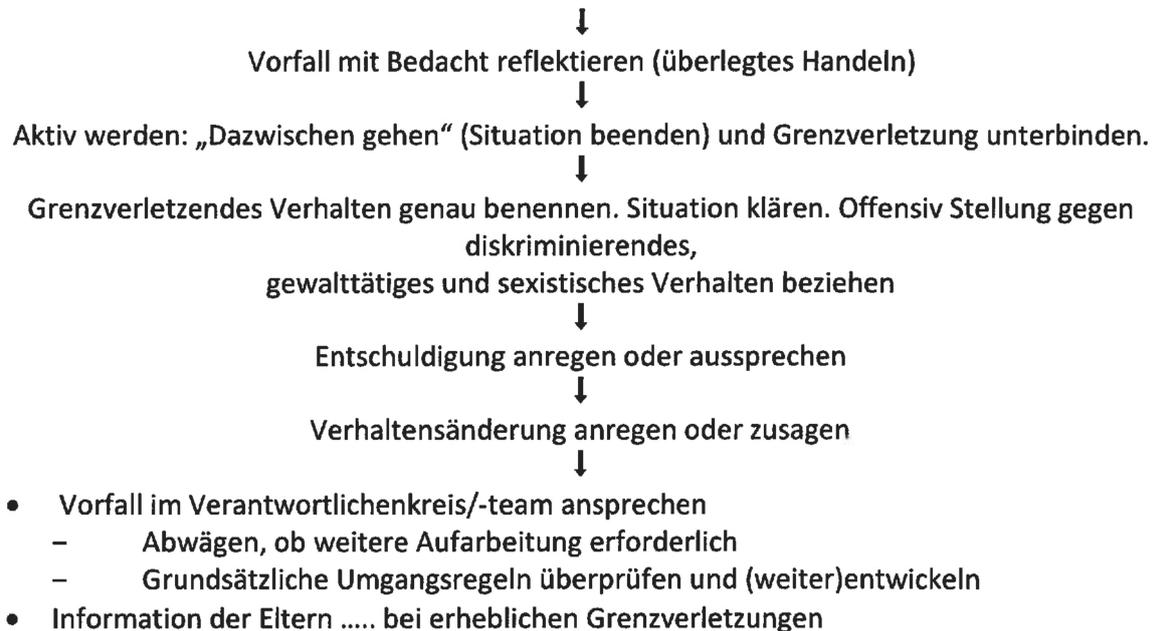
Aus einer Vermutung wird manchmal ein konkreter **Verdacht**. Dies ist erst der Fall, wenn ein Fehlverhalten klar beschrieben werden kann: Was war dabei nicht in Ordnung? Gegen welche Regeln wurde verstoßen? In diesen Fällen ist sofortiges Eingreifen erforderlich.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen des Betroffenen überschreiten. Sie können unabsichtlich verübt werden, aus persönlichen oder fachlichen Unzulänglichkeiten der Versucher/in oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ (wiederholte Grenzverletzungen, keine Folgen für die Verursacher) resultieren. Grenzverletzungen sind im Alltag nie ganz zu vermeiden - sind jedoch korrigierbar (z.B. durch eine Entschuldigung). Die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen Person abhängig. Das heißt, was für eine Person grenzverletzend ist, kann für eine andere Person unproblematisch sein.

Beispiele:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet; Kränkungen durch lustig machen)
- Missachten der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte) Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen)

Grenzverletzungen



5.1.2 Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren (Absicht). Sie sind die Konsequenz aus grundlegenden persönlichen und/oder fachlichen Defiziten der Täter/innen.

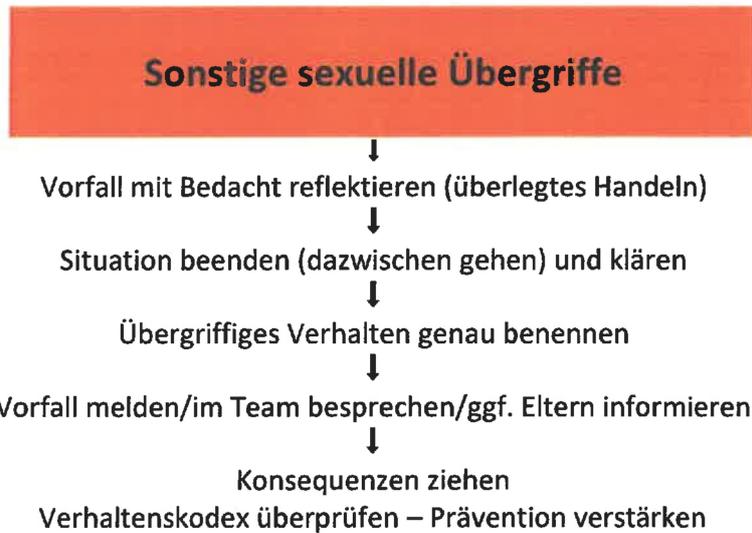
Übergriffe sind gekennzeichnet durch:

- Missachtung der gezeigten (abwehrenden) Reaktion der Betroffenen
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Betroffenen und/oder kindliche/jugendliche Zeugen/innen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten)
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Kindern und Jugendlichen und Kollegen/innen, die Zivilcourage zeigen bzw. ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen als solche benennen.

Beispiele:

- Erzieher/in betritt Badezimmer während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/ oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)

In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Täter/innen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.



5.1.3 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Tatbestände, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden können. Die Strafmündigkeit beginnt in Deutschland mit 14 Jahren.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind beispielsweise

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§184b StGB)

Handlungsleitfaden 3		Handlungsleitfaden 4
Verdacht auf sexuelle Gewalt Sie haben eine Vermutung / Jemand teilt Ihnen eine Vermutung mit		Verdacht auf sexuelle Gewalt Ein Kind/Jugendlicher berichtet
↓		↓
Vorfall mit Bedacht reflektieren (überlegtes Handeln)		
↓		↓
Wahrnehmen <ul style="list-style-type: none"> Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen Keine überstürzten Aktionen Verhalten der potentiell betroffenen Person beobachten Keine Befragung des Kindes/Jugendlichen 		Zuhören <ul style="list-style-type: none"> Zuhören und Glauben schenken Zweifelsfrei Partei für die/den Betroffene/n ergreifen (ermutigen, sich anzuvertrauen) Klarstellen, dass die/der Betroffene keine Schuld hat Keine bohrenden Nachfragen <ul style="list-style-type: none"> Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“! Weitere Schritte in Absprache/mit Information der/des Betroffenen <ul style="list-style-type: none"> Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!
↓		↓
Keine Konfrontation der/des Beschuldigten (potentielle/n Täter/in)		
↓		↓
Keine eigenen Ermittlungen anstellen		
↓		↓
Dokumentieren <ul style="list-style-type: none"> Zeitnah / genau: mit Datum und Uhrzeit Gespräche möglichst im Wortlaut Alle Handlungsschritte nachvollziehbar festhalten 		
↓		↓
Hilfe holen <ul style="list-style-type: none"> Sich mit eigener Person des Vertrauens besprechen, ob Wahrnehmungen geteilt werden Sich selber Hilfe holen (Erstanlaufstelle im Bistum, Präventionsteam) Evtl. Fachberatungsstelle aufsuchen 		
↓		↓
Weiterleiten <ul style="list-style-type: none"> Bei akuter Gefahr: Polizei einschalten Bei begründetem Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeiter/in: Missbrauchsbeauftragte/n informieren Bei begründetem Verdacht außerhalb kirchlicher Zusammenhänge: örtliches Jugendamt einschalten (Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII) 		

5.2 Dokumentationsbogen (Vermutungstagebuch)

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem sexuellen Übergriff oder Missbrauch im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen.

Beunruhigt mich ein mulmiges Gefühl oder ein vager Verdacht, dann kann es hilfreich sein, was man beobachtet oder gehört hat und was auf einen sexuellen Missbrauch / eine sexuelle Grenzverletzung schließen lassen könnte, zu notieren (sog. Vermutungstagebuch).

Dokumentationsbogen (Muster) ist als Anlage 1 beigefügt

5.3 Externe Fachberatung

Beratungsstellen (siehe Arbeitshilfe des Bistums Seite 33)

Beratungsstellen	
Weißer Ring e.V. www.weisser-ring.de	Kinderschutzbund e.V. www.dksb.de
Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen 0941 24 171	Notruf Amberg SkF 09621 2 22 00
Wildwasser Nürnberg e.V. www.wildwasser-nuernberg.de 0911 331 330	MiM. Münchner Informationszentrum für Männer www.maennerzentrum.de 089 543 9556
Dornrose Weiden e.V. www.dornrose.de 0961 33 0 99	Zartbitter e.V. www.zartbitter.de info@zartbitter.de
Nummer gegen Kummer www.nummergegenkummer.de 0800 111 0 333	Beratungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge https://www.kjf-kinderjugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/

Ansprechpartner im Bistum
<p>Für sexuelle Gewalt – Missbrauchsbeauftragter</p> <p>Wolfgang Sill 09633 918 07 59 wolfgang.sill@gmx.de</p> <p>Für körperliche Gewalt</p> <p>Prof. Dr. Andreas Scheulen 0911 4611 226 info@kanzleisheulen.de</p> <p>Die Adressen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie auch auf der Präventionsseite des Bistums</p>

6. Personalauswahl – Einstellung - Unterschriften

Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, müssen

- im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen,
- einmalig die Selbstauskunftserklärung
- den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung anerkennen (Verpflichtungserklärung) und
- an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Auch hauptamtlich Mitarbeitende, die nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, müssen den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung anerkennen und an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden, die nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, ist eine Präventionsschulung angedacht, sie sollen auch den Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen und unterzeichnen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch eine Vertrauensperson (Jugendstelle Tirschenreuth) zurückgegeben, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen **gesicherten Umschlag** in die Personalakte gegeben (bei ehrenamtlichen Kräften in einem gesonderten Ordner). Die Verpflichtungserklärung wird bei hauptamtlich Mitarbeitenden in der Personalakte abgelegt, ansonsten in einem eigenen Ordner.

Gesamtverantwortlich: Pfarrer

Verwaltungstechnische Umsetzung: durch Pfarrsekretariat

Überprüfung: Präventionsteam jährlich im Juli (Beauftragte: Frau Michaela April für Fuchsmühl und Frau Lucia Schmidt für Friedenfels)

Das (**einfache**) **Führungszeugnis**, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.

Das **erweiterte Führungszeugnis (eFZ)** enthält deshalb Eintragungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie oder exhibitionistischer Handlungen. Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Art erster Barriere des institutionellen Schutzkonzeptes um potentielle Missbrauchstäter von der Einrichtung fernzuhalten. Durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird verhindert, dass einschlägig vorbestrafte Personen weiterhin beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen. Zudem werden sich Personen, die einen einschlägigen Eintrag verzeichnen, sich in der Regel erst gar nicht um eine Tätigkeit bewerben oder Ihre Mitarbeit anbieten, wenn sie wissen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird.

In der **Selbstauskunft** erklären Mitarbeitende, dass Sie nicht wegen einer der Katalogtaten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, es dem Arbeitgeber/der beauftragenden Person unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird.

Die Selbstauskunft schließt zum einen die zeitliche Lücke, die zwischen Ausstellung und Vorlage des eFZ bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt. Zum anderen soll die Verpflichtung zur Mitteilung dazu führen, dass der Arbeitgeber/ Beauftragende bereits bei einem Verdacht reagieren kann. Wenn gegen einen Mitarbeitenden wegen einer relevanten Straftat ermittelt wird, kann dieser oder diese bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es aber Kenntnis von den Ermittlungen.

Als dritte Funktion ist die Selbstauskunft eine Art Notlösung, wenn der Einsatz in Kürze nötig ist (z.B. Begleitperson bei einem Zeltlager als Ersatz für eine/n erkrankte/n Mitarbeiter/ in) und nicht mehr ausreichend Zeit für das Einholen eines eFZ zur Verfügung steht.

Fundstellen:

Link zu Prüfraster eFZ für Ehrenamtliche

https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Praevention_04_b_Prueraster_Ehrenamtliche.pdf

Link zu Selbstauskunftserklärung

https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Praevention_02_h_09_eFZ_Selbstauskunft.pdf

Link zu Einhaltung Verhaltenskodex

https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Praevention_02_l_13_Verpflichtungserklaerung__Kurzfassung_.pdf

Schulungsangebote und Termine über den Link

<https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention>

Erfassungsbogen						
Name, Vorname	Geb. datum	eFZ	eFZ neu	Selbst- auskunft	Verpfl. Erkl.	Schulung
Person 1		01.08.2019	01.08.2024	15.07.2019	15.07.2019	23.03.2015
Person 2		Nein, nur Sek.	Nein	Nein	01.03.2019	14.07.2019

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserer Pfarreiengemeinschaft. Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte Mitarbeiter/innen eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden. Die Bewerber/innen werden auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unserer Pfarreiengemeinschaft hingewiesen.

7. Beschwerdemanagement

Unsere Pfarreiengemeinschaft soll geprägt sein von einer Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit. Damit dies gelingen kann, ist die Beteiligung aller Mitglieder unserer Pfarrgemeinde unablässig.

Wo Menschen zusammenarbeiten, passieren Fehler, dies gilt natürlich auch für die Kirche oder die kirchlichen Einrichtungen. Wir wollen daraus lernen und Wege finden, wie wir unsere kirchlichen Angebote verbessern, Sachverhalte erklären und einen konstruktiven Dialog fördern können.

Unser Beschwerdemanagement ist offen für Beschwerden und natürlich auch für Lob und Anregungen aller Art.

Sagen Sie uns, was Sie gestört hat. Sie geben uns damit die Chance, Missstände abzustellen und unser Verhalten und unsere Leistungen zu verbessern.

Beschwerdewege:

- Das persönliche Gespräch kann ein Weg sein, um Beschwerden anzusprechen und aus dem Weg zu räumen.
- Ein weiteres, niederschwelliges Angebot zur Beschwerde bieten die Postkästen der Pfarrbüros, die ganztägig zur Verfügung stehen.
Eingehende Beschwerden, egal ob offen oder in verschlossenem Umschlag mit der Kennzeichnung „Beschwerde“, werden an unser Präventionsteam weitergeleitet.
- Im Schutzkonzept, das auf der Homepage unserer Pfarreiengemeinschaft zu finden ist, haben wir eine Emailadresse eingerichtet, die Nachrichten direkt an das Präventionsteam der Pfarreiengemeinschaft weiterleitet.

Das Präventionsteam setzt sich mit den vorgebrachten Anliegen auseinander, erörtert Bedeutung und Tragweite des vorgebrachten Inhalts, prüft Abhilfemöglichkeiten und ggf. zu veranlassende Maßnahmen.

Beschwerdeführer werden so zeitnah wie möglich über das Ergebnis der Auswertung und Bearbeitung informiert.

Anonyme Beschwerden bitte nur im Ausnahmefall vorbringen, denn hier ist weder eine eventuell notwendige Rückfrage noch eine Beantwortung möglich.

Alle Mitglieder der Pfarreiengemeinschaft haben die Möglichkeit, auch persönlich ein Feedback zu geben. Rückmeldungen werden wohlwollend zur Kenntnis genommen und als Chance zur Verbesserung der Qualität unserer Arbeit verstanden.

Zusammensetzung unseres Präventionsteams (hier in der Funktion als Beschwerdeteam):

- Herr Wolfgang Konz (Fuchsmühl)
E-mail: praeventionsteam-pfarrei-fuchsmuehl-friedenfels@gmx.de
- Herr Uwe Heider (Friedenfels)
E-mail: praeventionsteam-pfarrei-fuchsmuehl-friedenfels@gmx.de

8. Verhaltenskodex (Anlage 2)

9. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- die Gültigkeitsdauer bezüglich eFZ, Schulungen, Verhaltenscodex etc. im Blick bleiben,
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden,
- einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden,
- Erkenntnisse aus Risikoanalyse umgesetzt werden
- Unterschriften zum Verhaltenscodex (einmalig) und zur Selbstauskunftserklärung (einmalig) vorliegen.

Das Präventionsteam verpflichtet sich, alle 2 Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention zu thematisieren.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst. Dazu gehört insbesondere die Fortschreibung des Schutzkonzeptes.

Fuchsmühl / Friedenfels, den 27/01/2022



Thankachan Puthiyedath
Pfarradministrator